

Steuerklasse II: 75 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 245,— DM monatlich;

Steuerklasse III/1: 80% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 290,— DM monatlich;

Steuerklasse III/2: 85% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 337,— DM monatlich;

Steuerklasse III/3 und höher: 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 384,— DM monatlich.

- b) Beträgt das Krankengeld zuzüglich des Krankengeldzuschlages weniger als 70,— DM monatlich, ist der Krankengeldzuschlag so zu erhöhen, daß Krankengeld und Krankengeldzuschlag zusammen 70,— DM ergeben.
- c) Die Berechnung des Nettoverdienstes gemäß Buchstaben a und b richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für die Berechnung des Lohnausgleichs bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gelten.
- d) An tuberkulosekranke Arbeiter und Angestellte wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Lohnausgleich bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit erhalten.
- e) Bei Arbeitern und Angestellten, die Leistungen der Sozialversicherung für Bergleute erhalten, gelten auch die Familienzuschläge als Krankengeld. Die Begrenzung der Höhe der Krankengeldzuschläge gemäß Buchstaben a und b gilt für diese Versicherten auch in Fällen, in denen Familienzuschläge zum Krankengeld gezahlt werden.
- f) Arbeiter und Angestellte, die als VdN anerkannt sind, erhalten neben dem Krankengeldzuschlag nach Buchst. a den VdN-Zuschlag zum Krankengeld nur bis zur Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

- a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge richtet sich nach der Tabelle „Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt“ (Anlage 1).
- b) Unterhaltsberechtigte Familienangehörige im Sinne der Spalten 5 bis 7 der Anlage 1 sind
Kinder bis zum Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule und bis zum Abschluß der Lehrausbildung,
sonstige unterhaltsberechtigten Personen, mit Ausnahme des Ehegatten, die mit dem Kranken im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm überwiegend unterhalten werden.
- c) An Sozialpflichtversicherte bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird kein Krankengeldzuschlag gezahlt, solange sie einen dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichsbetrag erhalten. Ist dieser Ausgleichsbetrag geringer als der Krankengeldzuschlag, der sich aus der Anlage 1 ergeben würde, so ist die Differenz zwischen diesem Krankengeldzuschlag und dem Ausgleichsbetrag als Sonderleistung zu zahlen.

(3) Für Versicherte mit mehreren Versicherungsverhältnissen

Besteht auf Grund mehrerer versicherungspflichtiger Tätigkeiten gleichzeitig mehrfacher Anspruch auf Krankengeld, so ist der Krankengeldzuschlag unter Berücksichtigung der gesamten der Berechnung zugrunde zu legenden Einkünfte zu zahlen. Besteht dabei Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, so ist zuerst der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 1 von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen. Der Krankengeldzuschlag gemäß Abs. 2 ist danach von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in der Höhe so zu bemessen und zu zahlen, daß er zusammen mit dem Krankengeldzuschlag der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht den Betrag der Anlage 1 übersteigt, der sich unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte aus der Anlage I ergeben würde.

(4) Freiwillige Krankentagegeldversicherung

Zahlungen aus einer freiwilligen Krankentagegeldversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bleiben bei der Festlegung der Krankengeldzuschläge außer Betracht.

§ 4

Auszahlung des Krankengeldzuschlages

(1) Der Krankengeldzuschlag wird ausgezahlt

- a) für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, soweit die kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb gezahlt werden, von den Betrieben, in allen anderen Fällen von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung;
- b) für die Versicherten bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt von den sozialistischen Genossenschaften bzw. von den Kreisdirektionen — Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten hat den auszahlenden Stellen zu bescheinigen, seit wann die im § 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen vorliegen.

(3) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der den Krankengeldzuschlag auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruches auf Krankengeldzuschlag mitzuteilen.

Durch die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten auszahlende Leistungen

1. Monatliche Beihilfen

§ 5

Empfänger monatlicher Beihilfen

Monatliche Beihilfen erhalten:

- a) sozialversicherte Tuberkulosekranke, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Sozialversicherung haben;
- b) sozialpflichtversicherte Tuberkulosekranke, die außer dem Krankengeld noch Leistungen aus der Sozialfürsorge erhalten;
- c) über 14 Jahre alte Tuberkulosekranke, die als unterhaltsberechtigte Familienangehörige von Sozialversicherten Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben;